

BRANDSCHUTZMAPPE

FÜR DIE OBJEKTE DER



STANDORTE

Piaristengasse

TEL.: 02732/802

FAX.: 02732/802-4

NOTFALLSNUMMERN

FEUERWEHR – NOTRUF

122

GENDAMERIE – NOTRUF

133

RETTUNG – NOTRUF

144



Inhalt der Brandschutzmappe

1. Notdienste – wichtige Telefonnummern

2. Generell gültige Sirensignale in Österreich

3. Alarmordnung

Verhalten im Brandfall
Verhalten bei Unfall und Evakuierung

4. Brandschutzordnung

5. Richtige Handhabung der Feuerlöschgeräte

6. Feuerlöcherarten im IMC

Erklärung der Brandklassen
Womit kann gelöscht werden

7. Brandschutzwarte

8. Pflichten der Brandschutzwarte

9. Pläne

Fluchtwegspläne/Brandschutzpläne



FH KREMS
UNIVERSITY OF APPLIED
SCIENCES/AUSTRIA

1. WICHTIGE TELEFONNUMMERN

SICHERHEIT

FEUERWEHR – NOTRUF

Tel.: 122

Freiwillige Feuerwehr Krems

Tel.: 02732/855 22-27

POLIZEI – NOTRUF

Tel.: 133

Polizei:

Polizeiinspektion

Tel.: 05 9133-34 40

Autobahnpolizeiinspektion

Tel.: 05 9133-34 40200

Bezirkspolizeikommando:

Krems

Tel.: 05 9133-34 40305

Landeskriminalamt – Außenstelle

Tel.: 05 9133-34 43

RETTUNG– NOTRUF

Tel.: 144

Rotes Kreuz

Bezirksstelle Krems

Tel.: 02732/84534-45

Bezirkststelle Tulln

Tel.: 02732/82244

NOE Zivilschutzverband (Tulln) Tel.: 02272/61820



2. GENERELL GÜLTIGE **SIRENENSIGNALE IN ÖSTERREICH** **LAUT ZIVILSCHUTZVERBAND**

SIRENEN, DIE LEBEN RETTEN!

Im Ernstfall sollte die Bevölkerung darauf sofort die Strasse verlassen und Informationen in Radio und TV abwarten.

Das Sirensystem kann in Notfällen DREI lebenswichtige Grundinformationen geben:

SIRENENPROBE 15 SEKUNDEN

WARNUNG 3 MINUTEN
gleich bleibender Dauerton

Herannahende Gefahr!
Radio oder Fernseher (ORF) einschalten!
Verhaltensmaßnahmen beachten

ALARM 1 MINUTE
auf- und abschwellender Heulton

Gefahr!
Schützende Räumlichkeiten aufsuchen,
über Radio oder Fernsehen (ORF) durchgegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen

ENTWARNUNG 1 MINUTE
gleich bleibender Dauerton

Ende der Gefahr!
Weitere Hinweise über Radio oder Fernsehen (ORF) beachten



3. ALARMORDNUNG

VERHALTEN IM BRANDFALL

1. Alarmieren

(mittels Sirene)

2. Retten

(soweit zumutbar – keine Eigengefährdung)

3. Löschen

(soweit zumutbar – keine Eigengefährdung)

4. Sammelplatz aufsuchen

(auf weitere Anweisungen warten)

Räumungsalarmsignal

SIRENENTON

PIARISTENGASSE

VERHALTEN IM BRANDFALL

ALARMIEREN

Der Feuerwehr

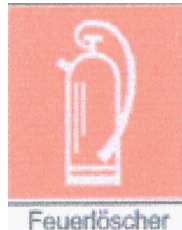
NOTRUF 122

Wo brennt es?
Was brennt?
Sind Personen
gefährdet?

ERSTE HILFE LEISTEN

Rettung verständigen **Tel.: 144**

Gefährdete Personen
aus dem Gefahren-
bereich bringen



LÖSCHEN mit

Brand bekämpfen
auf Eigengefährdung
achten
Feuerwehr einweisen

SAMMELPLATZ

**SAMMELPLATZ EG PARKPLATZ
SAMMELPLATZ 2. OG GARTEN**

aufsuchen



Gebäude über den Fluchtweg verlassen,
wenn dieser rauchfrei ist.
Sonst die Türen geschlossen halten,
Fenster öffnen und sich bei den Einsatz-
kräften bemerkbar machen.

RUHE BEWAHREN und ANORDNUNGEN BEFOLGEN

Brandschutzbeauftragter: Gerhard Halm +43 664 820 92 50

Stellvertreter: Markus Glinz + 43 664 140 05 91



Verhalten bei Unfällen

Ruhe und Besonnenheit bewahren

1. Einleiten von Lebensrettenden Sofortmaßnahmen

- Retten (bzw. Absichern) des Verunglückten aus der Gefahrenzone
- Feststellen des Bewusstseins: BEI BEWUSSTLOSIGKEIT
ALAMIERN
- Atemwege freimachen – ERSTE HILFE – Maßnahmen durchführen

2. Notruf

- Erste Hilfe – Beauftragter der Fachhochschule
- **Retten** Notruf Telefonnummer 144
- **Informationen**
 - * Wer ruft an
 - * Wo ist der Unfallort
 - * Was ist geschehen
 - * Wie viele Verletzte
 - * Wann ist der Unfall geschehen
 - * Wenn möglich Notfalldiagnose
- **Rettung** einweisen

Verhalten im Evakuierungsfall (Notfall)

1. Alarmierungssignal: **Sirenton**

2. Verhalten

- elektrische Geräte abstellen
- **WICHTIG:** Lehrende, Studierende, Mitarbeiter und Besucher in Nebenräumen informieren
- Verlassen der Arbeitsstelle und Einfinden an den zuständigen Sammelstellen. Die Sammelstellen dürfen nicht selbständig verlassen werden. Weitere Abläufe werden von der Einsatzleitung bekannt gegeben.



4. Brandschutzordnung

Die folgende Brandschutzordnung gibt allen Studierenden, den Lehrenden und allen Mitarbeitern des Fachhochschulgebäudes Verhaltenshinweise für einen sicheren Betriebsablauf, zur Erhaltung von Gesundheit und Eigentum, über Brandverhütung sowie über richtiges Verhalten im Brandfall.

BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herr Gerhard Halm Tel.: +43 664 820 92 50

STELLVERTRETER

Herr Markus Glinz Tel.: +43 664 140 05 91

SICHERHEITSBEAUFTRAGTE

Frau Christine Taferner Tel.: +43 664 8209258

Diese Personen haben auf die Einhaltung die behördlich vorgeschriebenen BRANDSCHUTZMASSNAHMEN und der Bestimmungen der BRANDSCHUTZORDNUNG zu achten.

Den Anweisungen der Brandschutzbeauftragten ist nachzukommen und alle Mängel an Brandsicherheit sind zu melden.



BRANDSCHUTZORDNUNG

für das Gebäude der Liegenschaft

IMC FH KREMS - PIARISTENGASSE

1. Einleitung

Die Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und über das Verhalten im Brandfall selbst

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, sowie das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.
Für jede organisatorische Einheit ist ein Brandschutzwart zu nominieren.
In nachstehend angeführten Objekten wie auch in den darin befindlichen Gängen und Räumen ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten

2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für die Brandsicherheit der IMC FH Krems sind die im Anhang genannten Personen verantwortlich. Alle Dienstnehmer haben Weisungen dieser Personen den Brandschutz betreffend zu befolgen und Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekannt zu geben.
Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmung der Brandschutzordnung.

3. Allgemeines Verhalten

1. **Ordnung und Sauberkeit** einhalten und Reinlichkeit sind grundlegende Erfordernisse für einen Erfolgreichen Brand-Schutz.
2. **Abfälle** sind zu trennen Papierkörbe und Trenn-Systeme dürfen nur gem. den Brandschutz- Bestimmungen verwendet werden.
3. **Reparaturen und Änderungen** Einrichtungen, Änderungen und Reparaturen dürfen nur mit Genehmigung der IMC FH Krems bzw. des Brandschutzbeauftragten vorgenommen werden.
4. **Lagerung** jeder Art ist im Vorhinein der IMC FH bzw. dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen. Die Lagerung von verbrennbarem Material an unzulässigen Stellen (Stiegenhaus, Gängen, sonstigen Verkehrswegen, Dachböden, Keller in der Nähe von Feuerstätten, u.ä.) ist verboten. Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss in Gefahrenfall sichergestellt sein. Die Lagerung leicht brennbarer Flüssigkeiten und Gasen in Räumlichkeiten der Abteilungen ist unzulässig. Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten einschließlich Schmiermittel darf nur an den jeweils hierfür vorgesehenen Plätzen in dichten Gefäßen erfolgen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Abwasserrohre oder in den Kanal gegossen werden. Druckgasbehälter aller Art sind kühl, standsicher und so zu lagern und aufstellen, dass sie im Gefahrenfall leicht geborgen werden können.
5. **Verkehrs- und Fluchtwege** sind von Lagerung jeder Art freizuhalten! Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten, dürfen weder der Sicht entzogen noch beschädigt oder entfernt werden! Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge dürfen nicht behindert werden.
6. **Rauchverbot** In allen öffentlichen Bereichen der IMC FH gilt ein absolutes Rauchverbot!
7. **Feuarbeiten** Ohne vorhergehende Genehmigung (Heiarbeitsschein) durch die IMC FH bzw. durch den Brandschutzbeauftragten dürfen Feuer- oder Heiarbeiten nicht durchgefhrt werden.
8. **Elektrische Anlagen** Hauptschalter für die Stromversorgung sowie Hauptsperrhähne der Gas- und Wasserversorgung müssen ständig zugänglich und gekennzeichnet sein. Elektroverteiler freihalten! Antriebe, wie Elektromotore u.ä. sind stets von Ablagerungen jeglicher Art freizuhalten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte

Personen vorgenommen werden. Das herstellen provisorischer Installation ist verboten, insbesondere Überbrücken durchgebrannter

Schmelzsicherungen. Elektrische Anschlussleitungen vor Beschädigung schützen.

- 9. Elektrische Geräte** Elektrische Betriebsmittel und Geräte dürfen nur mit Genehmigung aufgestellt werden und sind im Betriebsicheren Zustand zu erhalten. (z. B.: Kochplatten, Kaffeemaschinen, nach Gebrauch unbedingt abschalten)
- 10. Brandschutzanschlüsse** Brandschutztüren und Klappen sind von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- 11. Löschgeräte und Löschmittel** dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen.(z. B.: durch darüber hängende Kleidungsstücke), noch Missbräuchlich von den Vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder Zweckwidrig verwendet werden.
- 12. Bei Arbeitsschluss.** Vor dem Verlassen der Arbeitsräume müssen diese in Ordnung gebracht, brennbare Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen - soweit dies möglich - ausgeschaltet werden. Die Fenster sind zu schließen.
- 13. Hinweistafeln,** die sich auf das richtige Verhalten nach den vorstehenden Bestimmungen bezieht, sind genau zu beachten, dürfen nicht der sicht entzogen oder entfernt werden.



5. Richtige Handhabung der Feuerlöschgeräte

- **Brand immer in Windrichtung angreifen!**
- **Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!**
- **Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!**
- **Wandbrände von unten nach oben löschen!**
- **Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!**
- **Rückzündung beachten!**
- **Nach Gebrauch Feuerlöscher NICHT wieder an den Halter hängen!**

NEU FÜLLEN LASSEN



6. Feuerlöscharten

ERKLÄRUNG der BRANDKLASSEN

A	Brennbare feste Stoffe (außer Metall) z.B.: Kohle, Holz, Stroh, Textilien, Papier usw.
B	Brennbare flüssige Stoffe z.B.: Benzin, Fett, Lack, Öl, Teer, Verdünnung usw.
C	Brennbare Gasförmige Stoffe insbes. Unter Druck ausströmend z.B.: Azetylen, Butan, Propan, Wasserstoff, Erdgas usw.
D	Brennbare Metalle z.B.: Aluminium, Kalium, Lithium, Magnesium, Natrium udg.

Eignung der Handfeuerlöcher nach Brandklassen

Art der Feuerlöcher	Nasslöcher (N)	Schaumlöcher (S)	Trockenlöcher: *Flammbrand (P) *Glutbrand (G)	Kohlendioxidl. (K) (CO ²)
Geeignet für die Brandklasse	A	A, B	B, C	B, C
Brandklasse A: Brände fester Stoffe		Brandklasse B Brände flüssiger und flüssigwerdender Stoffe		Brandklasse C Brände von Gasen



Womit kann gelöscht werden?

Nasslöcher

Brandklasse A

Beim Nasslöschen wird als Lösungsmittel Wasser verwendet. Fallweise ist dem Wasser ein Frostschutz oder Netzmittel zugesetzt. Als Treibmittel wird Kohlensäure verwendet. Löschmittelinhalt 9 oder 10 Liter, Leistung von 5-6 Liter pro Minute bei einer Wurfhöhe von 6 Metern und einer Wurfweite von 10 Metern. Er bewirkt die Kühlung des brennbaren Stoffes und ist geeignet für die Bekämpfung von festen, unter Glut- und Flammenbildung brennenden Stoffen, wie Holz, Papier, Stroh und dgl. (ausgenommen Metall).

Schaumlöcher

Brandklasse A, B

Sie dienen hauptsächlich zur Bekämpfung von Bränden flüssiger Stoffe, wie Benzin, Petroleum, Öle, Fette, Lacke und fester Stoffe (flamm- und glutbildend). Füllmenge: 10 Liter wässrige Schaummittellösung.

Kohlendioxidlöcher

Brandklasse B, C

Kohlensäurelöcher (CO²- Löcher) eignen sich besonders zur Bekämpfung von Bränden an elektrischen Anlagen (z.B.: Verteiler, Monitore, etc.) und hochwertigen Maschinen. Auch gegen Flüssigkeits- und Gasbrände können diese Löcher eingesetzt werden. Schäden durch Lösungsmittelrückstände sind ausgeschlossen, da Kohlensäure Rückstands los verdunstet.



Womit kann gelöscht werden?

Trockenlöscher

Bei den Trockenlöschern unterscheidet man nach der Art des Löschpulvers:

- Löschen mit **GLUTBRANDPULVER** UND
- Löschen mit **FLAMMBRANDPULVER**.

Nach ihrer Füllmenge werden sie in 1, 2, 6 und 12 kg Löscher unterteilt.
Als Treibmittel wird meist Kohlendioxid verwendet.

Glutbrandpulverlöscher

Brandklasse A, B, C

Glutbrandpulver ist grundsätzlich zum Löschen von Glutbränden geeignet, es ist allerdings immer das Nachlöschen mit Wasser erforderlich.

Flammenbrandpulverlöscher

Brandklasse B, C

Das Flammenbrandpulver besteht meist aus einer Natriumbikarbonatbasis mit verschiedenen Zusätzen. Flammenbrandpulver kann nur zur Bekämpfung von Bränden in der Flammbrandphase verwendet werden. Verbleibende Glutbrände sind mit Wasser nachzulöschen.



7. Brandschutzbeauftragte:

Herr Gerhard Halm Tel.: +43 664 820 92 50

Herr Markus Glinz Tel.: +43 664 140 05 91

Brandschutzwarte:

Herr Jürgen Maseck Tel.: +43 664 820 92 53

Frau Christine Taferner Tel.: +43 664 820 92 58

Frau Sylvia Sisa Tel.: + 43 664 858 18 52



8. Pflichten der Brandschutzwarte

Eigenkontrolle im IMC durch die Brandschutzwarte

Brandschutzwarte:

Sind Organe, die für einzelne Teile eines Objektes oder einer Anlage zur Unterstützung des Brandschutzbeauftragten bestellt sind (ÖNORM F 1000). Gemäß Der Arbeitsstättenverordnung haben sie die Aufgabe, den Brandschutzbeauftragten bei seiner Aufgabe zu unterstützen und innerhalb bestimmter örtlicher oder sachlicher Bereiche der Arbeitsstätte die Brandsicherheit überwacht.

Aufgaben der Brandschutzwarte:

- EINHALTUNG der Brandschutzordnung sowie **UNTERWEISUNG** und **SCHULUNG** Von „neuen“ Mitarbeitern und Lehrgangsteilnehmern. Die Brandschutzordnung ist Ihnen nachweislich zur Kenntnis zu bringen (Unterschrift des/der Unterwiesenen erforderlich).
- Laufende Informationen über anwesende Personen in der Fachhochschule (es muss die Anzahl der im Gebäude anwesenden Personen auf dem Sammelplatz angegeben werden - mögliche vermisste Personen).
- Freihaltung der Fluchtwege (keine Lagerung, Tische, Blumentöpfe,..)
- Sofortige Meldung von Schäden, die den Brandschutz beeinträchtigen könnten.
- Kontrolle der Brandschutztüren. Aufgekeilte Brandschutztüren sind sofort zu schließen.
- Sichtkontrolle der Handfeuerlöcher und Piktogramme (auf Vorhandensein, auf Beschädigungen)
- Sichtkontrolle der Elektroinstallationen (heraushängende oder beschädigte Bedienelemente – Steckdosen und Schalter, blinkende Leuchtmittel und elektrische Anschlussleitungen).
- Heizgeräte sind nur mit Genehmigung und nach Rücksprache mit den Technikern in Betrieb zu nehmen (Brandgefahr und Stromausfall)
- Jede Art von Lagerung (Papier usw. in größerer Menge) ist zu melden.
- Generelle Einhaltung von Sauberkeit und Reinlichkeit am Arbeitsplatz
- Heißenarbeiten wie schweißen, löten und ähnlichem, ist dem IMC zu melden. Ein Heißenarbeitschein muss vom Brandschutzbeauftragten bzw. dessen Stellvertretern ausgestellt werden.



9. Fluchtwegspläne/ Brandschutzpläne

